

ZH_OBERGERICHT LC220020 vom 30. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220020

FR: ZH_OBERGERICHT LC220020 du 30 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LC220020 del 30 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 23. Juni 2022, beim Obergericht eingegangen am 27. Juni 2022, zog der Kläger und Berufungskläger (fortan Berufungskläger) seine Berufung vom 16. Mai 2022 zurück (Urk. 162 S. 2). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

E. 2

Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Berufungsverfahrens dem Berufungskläger aufzuerlegen (Urk. 162 S. 2; Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung (Urk. 162 S. 2), weshalb für das Rechtsmittelverfahren keine solche zuzusprechen ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.